

Unsere Leistungen erfolgen nur zu diesen Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir Ihnen nicht widersprechen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für Folgeverträge.

I. VERTRAG

1. Unsere Angebote sind in dem Sinne freibleibend, dass ein Vertrag erst zustande kommt, wenn wir die Bestellung annehmen.
2. Nebenabreden zu unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sowie zu den Vereinbarungen auch mit unseren Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern oder Vermittlern bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Genehmigung.

II. PREISE

1. Alle Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung.
2. Den Preisen liegen die bei Vertragsabschluss geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten zugrunde. Erhöhen sich diese Kosten bis zu unserer Leistung, können wir die Preise entsprechend erhöhen.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zu zahlen.
2. Wenn wir nach Vertragsabschluss von Umständen Kenntnis erlangen, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen. Soweit wir Wechsel entgegengenommen haben, die noch nicht fällig sind, können wir sofortige Zahlung gegen Rückgabe des Wechsels verlangen. Weitere Lieferungen brauchen wir nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vorzunehmen.
3. Bei Sonderanfertigungen, Filtergeräten oder Leistungen nach VOB können wir Akontozahlungen und jeweils weitere Zahlungen nach fortgeschrittener erbrachter Leistung anfordern.
4. Der Kunde kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht / Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.

IV. LIEFERUNG / TEILLEISTUNG

1. Wir liefern ab Lager oder Lieferwerk. Die Ware gilt als geliefert, sobald sie das Werk oder Lager ordnungsgemäß verlässt.
2. Versandkosten trägt der Kunde.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht mit der Lieferung auf den Kunden über. Das gilt auch, wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen transportieren oder ausnahmsweise die Transportkosten tragen. Wenn wir lieferbereit sind und sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige unserer Lieferbereitschaft auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Montageleistungen zu erbringen haben.
4. Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und jede dieser zu berechnen. Aus der Verzögerung einer Teilleistung kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen zu leistenden Teilmengen herleiten.

V. LIEFERTERMIN

1. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Ansonsten sind sie unverbindlich.
2. Eine nur ihrer Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem eine Einigung über den gesamten Vertragsinhalt erzielt wurde, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch uns, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang der vom Besteller etwa zu leistenden Anzahlung.
3. Leistungsfrist oder Leistungstermin gelten als gewahrt, wenn der Leistungsgegenstand – wenn nicht versandt werden kann oder soll – die Anzeige unserer Leistungsbereitschaft termin- oder fristgerecht abgesandt worden ist.
4. Verzögert sich die Leistung durch ausserhalb unseres Einflussbereiches liegende Umstände, die auch der Besteller nicht zu vertreten hat, vor allem durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder Produktionsstörungen, verlängert sich auch die Leistungsfrist bzw. verschiebt sich der Leistungstermin um die Dauer der Behinderung. Das gilt auch für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass wir ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Treten solche Umstände ein, nachdem wir in Verzug geraten sind, bleiben die Verzugsfolgen für die Dauer dieser Umstände ausgeschlossen.
5. Bei Überschreitung einer Leistungsfrist oder eines Leistungstermins bestehen Schadensersatzansprüche gegen uns nur, wenn die Verzögerung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

VI. TRANSPORTVERSICHERUNG / TRANSPORTSCHÄDEN

1. Die Transportversicherung ist Sache des Käufers.
2. Transportschäden sind bei Warenanlieferung sofort mit dem Anliefernden schriftlich zu dokumentieren.

VII. MONTAGELEISTUNGEN

1. Soweit wir Montageleistungen zu erbringen haben, ist der Besteller verpflichtet, rechtzeitig alle Voraussetzungen für den Montagebeginn zu schaffen, etwa erforderliche Genehmigungen, insbesondere behördliche und berufsgenossenschaftliche Genehmigungen, zu besorgen und die Montagestelle so herzurichten, dass die Montagearbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Dazu gehören die Stellung von Fach- und Hilfskräften gemäss unseren Anforderungen, die Bereitschaft aller zur Montage erforderlichen Vorrichtungen und Werkstoffe, sowie das Abladen der montierenden Gegenstände und ihre Verbringung vom Ablade- an den Montageort.
 2. Wir sind nicht verpflichtet, mit der Montage zu beginnen, solange der Kunde nicht unsere zeichnerische Darstellung der zu montierenden Gegenstände mit den aus ihr ersichtlichen Abmessungen genehmigt und uns schriftlich angezeigt hat, dass alle Voraussetzungen für eine ungehinderte Ausführung der Montagearbeiten im Sinne der Ziffer 1 erfüllt sind. Über etwaige Montagehindernisse oder Schwierigkeiten hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren. Geschieht das nicht, hat der Kunde uns alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
 3. Für die Dauer der Montage hat der Besteller für eine sichere Unterbringung aller für die Montagearbeiten angelieferten Gegenstände zu sorgen.
 4. Soweit der Auftrag Montageleistungen enthält, gilt die VOB/B sowie der VOB Zahlungsmodus.
 5. Alte bzw. ausgebaute Filter muss der Kunde selbst entsorgen. Das gilt auch für Montageabfälle.
 6. Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße, zweckbezogene Anwendung, Berechnung und somit fachgerechte Auslegung der Anlage verantwortlich. Der Kunde hat vor der Inbetriebnahme alle erforderlichen ggf. vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen, welche den einwandfreien Betrieb der Anlage ermöglichen. Dichtigkeitsprüfungen, Partikelmessungen und Schlussabnahmen muß der Kunde selbst mit geeignetem Gerät vornehmen.
- #### VIII. GEWÄHRLEISTUNG
1. Mängel an der Ware sind unverzüglich nach der Anlieferung zu rügen. Geschieht das nicht, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei der Anlieferung nicht erkennbar waren.
 2. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten oder genehmigten Unterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) ergeben oder für Schäden, die infolge ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, äussere Einflüsse wie chemischer oder elektrischer Natur, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind, entstehen. So weit ein Mangel vorliegt, der auf der Lieferung durch einen Vorlieferanten beruht, können wir vom Kunden erst in Anspruch genommen werden, nachdem der Kunde den Vorlieferanten erfolglos gerichtlich in Anspruch genommen hat. Zu diesem Zwecke werden wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abtreten.
 4. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Leistungsgegenstand vom Kunden oder von Dritten oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird oder wenn der Kunde unsere Benutzungs- oder Betriebsvorschriften nicht befolgt und hierdurch Mängel entstehen.
 5. Für Mängel unserer Leistung haften wir auf Nacherfüllung. Geraten wir mit der Nacherfüllung in Verzug,

muss der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist oder Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurücktreten.

6. Weitergehende Rechte wegen mangelhafter Leistung, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Verletzung unserer Pflichten beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7. Wir haften nicht für Eigenschaften der Kaufsache, die sich aus öffentlichen Äußerungen des Herstellers (oder Zulieferers) oder seiner Gehilfen insbesondere in der Werbung oder der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache ergeben.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Soweit wir Montageleistungen erbringen, gelten die Gewährleistungsfristen nach § 13 Nr. 4 VOB/B.

IX. HAFTUNG FÜR SONSTIGE VERTRAGSVERLETZUNGEN

Für sonstige Pflichtverletzungen, die keine mangelhafte Leistung und keine Verletzung einer Gewährleistungspflicht darstellen, haften wir nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit des Kunden.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, auch soweit sie in eine laufende Rechnung eingegangen sind, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei der Begebung von Wechseln und Schecks gilt unsere Forderung, für die wir den Wechsel oder Scheck hereingenommen haben, erst mit dessen Einlösung als getilgt. Gehen wir im Zusammenhang mit der Bezahlung unserer Leistung eine neue Verbindlichkeit oder ein neues Haftungsrisiko ein, z.B. durch Ausstellung eines Umkehr- oder Akzeptantenwechsels im Scheck/Wechsel-Verfahren, so gehört auch die neue Verbindlichkeit oder das neue Haftungsrisiko zu unseren Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Sinne von Absatz 1, bis zu deren vollständigem Erlöschen die Ware unser Eigentum bleibt.

2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware, sei es unverändert oder sei es nach einer Be- oder Verarbeitung, im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsganges veräussern, aber keinesfalls verpfänden oder sicherungsübereignen. Eine Veräusserung im ordnungsgemässen Geschäftsgang liegt nur dann vor, wenn der Kunde sich seinerseits das Eigentum bis zur Bezahlung der Ware durch seinen Abnehmer vorbehält und wenn dem Übergang seiner Ansprüche aus der Weiterveräusserung auf uns kein Hindernis, wie beispielsweise der Ausschluss eines solchen Forderungsübergangs durch Vereinbarung mit seinem Abnehmer, entgegensteht. Die Veräusserungsbefugnis des Kunden erlischt, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn er vom Gericht zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse aufgefordert wird, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, wenn er sich um einen aussergerichtlichen Vergleich bemüht oder wenn wir die Vorbehaltsware berechtigterweise herausverlangen. Eine Pfändung von Vorbehaltsware hat der Kunde uns unter Bezeichnung des Pfandgläubigers unverzüglich anzuzeigen.

3. Bei einer Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware ist jeder Eigentumserwerb des Kunden ausgeschlossen. Die Be- oder Verarbeitung geschieht für uns derart, dass wir als Hersteller anzusehen sind. Bei der Verarbeitung mit Ware anderer Herkunft, die ebenfalls unter einem auf die Verarbeitung ausgedehnten Eigentumsvorbehalt steht, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Wert der anderen Ware, die diese im Zeitpunkt der Verarbeitung hat. Sollte aufgrund irgendwelcher Umstände bei der Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware oder ihrer Verbindung mit anderer Ware Eigentum oder Miteigentum des Kunden entstehen, geht dieses Eigentum oder Miteigentum sofort mit seiner Entstehung auf uns über. Alle Anwartschaftsrechte, die zu einem solchen Eigentumserwerb durch den Kunden führen können, tritt dieser schon jetzt an uns ab. Die zum Übergang des Eigentums oder Miteigentums auf uns etwa erforderliche Übergabe wird durch die Vereinbarung, dass der Kunde die Gegenstände wie ein Entleiher für uns verwahrt, oder, soweit der Besteller die Gegenstände nicht besitzt, durch die bereits hiermit vereinbarte Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an uns ersetzt. Das aufgrund einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung für uns entstehende Eigentum oder Miteigentum ist rechtlich zu behandeln wie die Vorbehaltsware selbst.

4. Gerät der Kunde mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, ohne zuvor nach § 449 Abs. 2 BGB den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder eine Frist zur Erfüllung der Zahlungspflicht gesetzt zu haben. Der Bestand des Vertrages und die Verpflichtungen des Kunden bleiben von einem solchen Verlangen und von der Herausgabe der Ware unberührt.

5. Alle Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräusserung von Vorbehaltsware gehen bereits mit dem Abschluss des Veräusserungsgeschäftes auf uns über, und zwar gleich, ob die Ware an einem oder mehrere Abnehmer veräussert wird. Für den Fall, dass uns die veräusserte Ware nicht ganz gehört oder dass sie zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräussert wird, erfasst die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware. Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen einziehen, aber nicht abtreten, auch nicht im Factoring-Geschäft. Wir können diese Befugnis widerrufen, wenn der Kunde eine ihm uns gegenüber obliegende Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die unsere Rechte als gefährdend erscheinen lassen. Die Einziehungsbefugnis des Kunden erlischt automatisch bei Eintritt eines der in Ziffer X.2 Satz 3 genannten Umstände.

6. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, ist er verpflichtet, uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware und eine Aufstellung über seine Forderungen aus der Veräusserung von Vorbehaltsware mit Rechnungskopien zu übersenden.

7. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware und Forderungen aus der Weiterveräusserung) nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert, berechnet zu den sich aus den Einkaufsrechnungen ergebenden Einkaufspreisen, die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

XI. GEFÄHRDUNG UNSERER RECHTE

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden nach Vertragsabschluss eine erhebliche Verschlechterung zu befürchten ist, die unsere Forderungen gefährdet erscheinen lassen, insbesondere wenn der Kunde fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht sofort bezahlt, sind wir berechtigt, die Erfüllung der von uns noch geschuldeten Leistung zu verweigern.

XII. RÜCKTRITTSRECHT WEGEN BESONDERER UMSTÄNDE

Wird uns die Ausführung des Auftrages infolge unvorhergesehener Hindernisse wie behördliche Massnahmen, Störungen des Betriebes durch Naturereignisse, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, erheblicher Ausfall von Mitarbeitern und Maschinen, Streik, Aussperrung oder aus ähnlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar erschwert, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Der Kunde kann aus dem Rücktritt keine Ansprüche außer die Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen ableiten.

XIII. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

1. Bei Auslandsgeschäften gilt deutsches Recht, ggf. EU-Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Pflichten aus dem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist der Sitz unseres Unternehmens.

XIV. HINWEISE ZU DEN FILTERTECHNISCHEN ANGABEN

Die Angaben der jew. Filterklasse beziehen sich ausdrücklich auf die Prüfbedingungen der Normen. Bei Abweichungen z.B. bei geringeren Filterflächen muss die jew. Luftmenge zurückgenommen werden, um die Filterklasse zu erreichen, andernfalls kann sich diese verändern. Ändern sich die Prüfbedingungen od. Normen, so muss der Kunde ausdrücklich schriftlich die Filterbestellung nach seiner gewünschten Norm, Filterklasse bzw. nach seiner Anforderung bestellen.

XV. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.